



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 5. Mai 2014
(OR. fr, de)

9347/14
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0106 (COD)**

CODEC 1194
FRONT 91
COMIX 237

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
= Erklärung

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt weiterhin ausdrücklich das Anliegen, anerkannte Standards des Völker- und Europarechts in FRONTEX-koordinierten Einsatzmaßnahmen der zuständigen EU-Mitgliedsstaaten auf See verbindlich einzubeziehen und damit mehr Klarheit und Vorhersehbarkeit zu schaffen.

Die Konkretisierung dieser bisher durch Leitlinien geregelten Einsätze durch eine Verordnung wird unterstützt.

Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland darauf hin, dass die Suche und Rettung auf See eine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten betrifft, die sie im Rahmen internationaler Übereinkommen ausüben und betont:

Die in den Artikeln 9 und 10 der Verordnung Nr. *** dargestellten Handlungen beschreiben bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem anwendbaren internationalen Recht zu Suche und Rettung auf See, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten bestehen auch bei etwaigen von FRONTEX koordinierten Einsätzen der Mitgliedstaaten. Sie werden durch die Verordnung Nr. *** weder konkretisiert noch erweitert. Vielmehr beschränkt sich der Inhalt der Artikel 9 und 10 der Verordnung Nr. *** auf eine rein deklaratorische wörtliche Wiedergabe des internationalen Rechts. Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Verpflichtungen nach dem anwendbaren internationalen Recht wird daher durch die Verordnung Nr. *** nicht berührt.
